

**Satzung über den Bauern- und Wochenmarkt der Gemeinde Ascheberg  
(Marktsatzung)**

vom 22.12.1993

(Amtsblatt 13/1993)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.84 (GV NW S. 475) hat der Rat der Gemeinde Ascheberg am 21. Dezember 1993 folgende Marktsatzung\*) beschlossen:

\*) geändert durch  
Satzung vom 21.9.2001 (Amtsblatt 7/2001)

§ 1  
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Bauern- und Wochenmarkt im Sinne des § 67 der Gewerbeordnung, der von der Gemeinde Ascheberg veranstaltet wird.

§ 2  
Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Ascheberg betreibt und unterhält den Bauern- und Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 3  
Platz, Zeit und Öffnungszeit

Der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde setzt den Bauern- und Wochenmarkt durch eine besondere Verfügung fest.

Die Festsetzungsverfügung bestimmt den Marktplatz, den Markttag und die Öffnungszeit. Sie ist als Anlage dieser Satzung beigefügt.

Soweit aus besonderem Anlass vorübergehend Zeit, Öffnungszeit und Platz abweichend von der Festsetzung festgelegt werden müssen, wird dieses öffentlich bekannt gemacht.

#### § 4 Waren

Auf dem Bauern- und Wochenmarkt der Gemeinde Ascheberg dürfen grundsätzlich nur die nach § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung festgelegten Waren feilgeboten werden, es sei denn, eine besondere ordnungsbehördliche Verordnung gestattet auch das Anbieten von Waren des täglichen Bedarfs.

Der Handel mit lebenden Kleintieren ist spätestens zum Wochenbeginn der Ordnungsbehörde schriftlich anzuzeigen.

#### § 5 Zutritt

Die Ordnungsbehörde kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen im Einzelfall den Zutritt zum Bauern- und Wochenmarkt je nach den Umständen befristet, unbefristet oder räumlich untersagen.

Ein Grund liegt insbesondere dann vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung vorsätzlich oder grob fahrlässig verstoßen wird.

#### § 6 Standplätze

Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz angeboten und verkauft werden.

Die Ordnungsbehörde weist den Standplatz nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes.

Die Zuweisung eines Standplatzes wird für einen befristeten Zeitraum (begrenzte Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis) durch die Ordnungsbehörde vorgenommen. Die begrenzte Erlaubnisdauer ist rechtzeitig schriftlich zu beantragen. Der Bescheid hierüber ergeht ebenfalls schriftlich.

Soweit eine erteilte Erlaubnis bis 14.00 Uhr des jeweiligen Markttagess nicht in Anspruch genommen oder der Standplatz vor Ablauf der Marktzeit aufgegeben worden ist, kann die Ordnungsbehörde Tageserlaubnisse für diesen Standplatz erteilen.

Die Erlaubnis ist nicht übertragbar und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Für die Benutzung des zugewiesenen Standplatzes hat der Markthändler vor Inanspruchnahme des Standplatzes rechtzeitig Marktstandgebühren nach der Gebührensatzung über die Erhebung von Marktstandgeld der Gemeinde Ascheberg in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen.

Die Ordnungsbehörde kann aus marktbetrieblichen Gründen, insbesondere zur Ordnung des Marktverkehrs, einen Wechsel des Marktstandplatzes anordnen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.

Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dieser liegt insbesondere dann vor, wenn

1. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dieser liegt insbesondere dann vor, wenn

1. der Standplatz wiederholt nicht genutzt wird,
2. der Platz des Bauern- und Wochenmarktes ganz oder teilweise auch vorübergehend für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Beschäftigte oder Beauftragte erheblich und trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmung dieser Marktsatzung verstoßen haben,
4. ein Standplatzinhaber die nach der Gebührensatzung über die Erhebung von Marktstandgeldern der Gemeinde Ascheberg zu entrichtende Marktstandgebühr trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Ordnungsbehörde die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen. Ein Anspruch auf Erstattung bereits entrichteter Marktstandgebühren besteht dann nicht.

## § 7 Auf- und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Verkaufszeit angefahren, ausgepackt und aufgestellt werden. Die Verkaufsstellen sind bis zum Beginn der Verkaufszeit betriebsfertig einzurichten.

Betriebsgegenstände und Waren müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein, andernfalls können sie auf Kosten des Standplatzinhabers zwangsweise entfernt werden.

## § 8 Verkaufseinrichtungen

Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind Verkaufswagen, Verkaufsanhänger und Verkaufsstände zugelassen. Zum Marktverkehr nicht zugelassene Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit nicht auf dem Marktplatz abgestellt werden.

Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m aufgestapelt werden.

Vordächer von Verkehrseinrichtungen müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m haben, gemessen ab Straßenoberfläche. Sie dürfen die zugewiesene Grundfläche nach der Verkaufsseite hin um nicht mehr als 40 cm bei Ständen und 60 cm bei Fahrzeugen überragen.

Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Straßenoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen sowie an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

Das Anbringen von anderen als im vorstehenden Absatz genannten Schildern und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen im angemessenen üblichen Rahmen gestattet und auch nur dann, soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.

Die Gänge zwischen den Verkaufseinrichtungen sind für den reibungslosen Marktverkehr von Leergut, Waren und sonstigen Geräten freizuhalten.

## § 9

## Verhalten auf dem Wochenmarkt

Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Wochenmarktes die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung sowie die Anordnungen der Ordnungsbehörde, ferner die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Verordnung über Preisangaben, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht zu beachten.

Jeder hat sich auf dem Marktplatz so zu verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass Personen oder Sachen nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

Es ist während der Marktzeit insbesondere unzulässig

1. Waren laut auszurufen, anzupreisen oder öffentlich zu versteigern,
2. Waren im Umhergehen anzubieten,
3. sperrige Gegenstände zu befördern,
4. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
5. warmblütige Kleintiere zu schlachten, zu häuten, zu rupfen oder auszunehmen,
6. Tiere auf den Marktplatz mitzunehmen, ausgenommen sind Blindenhunde sowie Tiere, die gemäß § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung zugelassen und zum Verkauf auf dem Markt bestimmt sind,
7. den Marktplatz mit Fahrzeugen, ausgenommen Rollstühle, zu befahren. Motorräder, Fahrräder, Mopeds und ähnliche Fahrzeuge dürfen nicht mitgeführt werden.

Den Beauftragten der zuständigen Behörden ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

## § 10

## Warenverkehr

Lebensmittel dürfen nur in gesundheitlich unbedenklichem Zustand auf den Markt gebracht und nur auf Verkaufsständen, in Körben oder Kisten ausgelegt werden, die eine Berührung der Ware mit dem Erdboden ausschließen. Sie dürfen nur mit hygienisch einwandfreien Geräten gewogen und zerteilt sowie in gesundheitlich einwandfreiem Material verpackt werden. Weitergehende Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

Für Lebensmittel tierischer Herkunft gelten die Vorschriften der Hygiene-Verordnung, für Back- und Konditoreiwaren die Vorschriften der Back- und Konditoreiwaren-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung.

## § 11 Sauberhaltung

Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Insbesondere dürfen keine Abfälle mitgebracht werden.

Die Standplatzinhaber sind verpflichtet, Transportverpackungen und Umverpackungen zurückzunehmen. Zu diesem Zweck sind für den Endverbraucher gut sichtbare und gut zugängliche Sammelgefäße bereitzustellen. Dabei ist eine Getrennthaltung einzelner Wertstoffgruppen sicherzustellen.

Kompostierbare Abfälle aus Obst- und Gemüseresten sowie sonstige Grünabfälle sind über die von der Gemeinde bereitgestellten Gefäße zu entsorgen. Falls diese Gefäße nicht ausreichen, haben die Standplatzinhaber

1. die Abfälle an der von der Ordnungsbehörde bezeichneten Stelle abzulegen,
2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden kann,
3. im Winter ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen bis zur Mitte während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten.

Die Reinigung des Marktplatzes wird von der Gemeinde Ascheberg durchgeführt; zur Beseitigung der Abfälle kann sich die Gemeinde dabei Dritter bedienen.

## § 12 Haftung

Das Betreten des Marktplatzes geschieht auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nur dann, wenn diese auf ein Verschulden ihrer Bediensteten beruhen.

Für Schäden, die durch den Zustand der Verkaufseinrichtungen oder das Aufstellen der Stände, den Marktbetrieb oder die Ausübung des Marktgewerbes entstehen, ist der jeweilige Verursacher haftbar. Gehört der Verursacher zum Personal des Standplatzinhabers, so haften Verursacher und Inhaber des Standes gesamtschuldnerisch.

Der Standinhaber hat in dem Umfang seines Marktgeschäftes eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und diese auf Verlangen der Ordnungsbehörde nachzuweisen.

### § 13 Ausnahmen

Die Ordnungsbehörde kann in begründeten Einzelfällen befristete Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, wenn hierdurch die Sicherheit und die Ordnung des Bauern-/Wochenmarktes nicht beeinträchtigt werden.

### § 14 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Marktsatzung über

- a) den Handel mit lebenden Kleintieren (§ 4)
- b) den Zutritt (§ 5)
- c) den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz (§ 6)
- d) dem Wechsel des Marktstandplatzes (§ 6)
- e) die sofortige Räumung des Standplatzes (§ 6)
- f) den Auf- und Abbau (§ 7)
- g) die Verkaufseinrichtungen (§ 8)
- h) die Plakate und die Werbung (§ 8)
- i) das Abstellen in den Gängen (§ 8)
- j) das Verhalten auf dem Wochenmarkt (§ 8)
- k) den Warenverkehr (§ 10)
- l) die Sauberhaltung (§ 11)

verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

### § 15 Inkrafttreten

Diese Wochenmarktsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.